

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 08.06.2017**

Wohngeld

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU Heiko Strohmann hat am 10. Mai 2017 um einen Bericht zum Thema Wohngeld gebeten.

Konkret wurden folgende Fragen an die Verwaltung gestellt:

1. Wie werden Wohngeldanträge und Anträge auf blaue Karte bearbeitet? Geht es nach Eingang der Anträge oder nach anderen Kriterien? Nach welchen Kriterien werden die Fälle auf einzelne Mitarbeiter verteilt und wie erfolgt die Bearbeitung der Fälle bei Langzeiterkrankung eines Mitarbeiters?
2. Wie schnell sind Erstanträge zu bearbeiten, wie schnell Folgeanträge? (Bitte unter Nennung der gesetzlichen Grundlagen).
3. Werden Folgeanträge ohne veränderte Verhältnisse (Weiterbewilligungen) gesondert erfasst und abgearbeitet? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Wie viele Anträge (bitte aufgeteilt nach Erstantrag, Folgeanträge und Antrag auf blaue Karten) werden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgearbeitet? Wie hoch sind die Rückstände?
5. Wie ist die derzeitige Personalausstattung (bitte aufgeteilt nach Soll- und tatsächlichen Istzahlen umgerechnet in VZE) und wie viele Hilfskräfte sollen wann von der Finanzsenatorin als zusätzliche Unterstützung für wie lange kommen?

Die Verwaltung gibt dazu folgenden Bericht ab. Die getroffenen Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Wohngeldstelle der Stadt Bremen.

Vorbemerkung

Aktuelle Situation im Bereich der Wohngeldstelle Bremen

Im Bereich der Bearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss besteht im Wohngeldreferat derzeit ein deutlicher Rückstand. Dieser ist auf unterschiedliche, sich zeitlich überlappende Ursachen zurückzuführen, wie einen zusätzlich erforderlichen Datenabgleich zwischen Behörden, auf die Wohngeldnovelle und auf die Einführung eines neuen Fachverfahrens. Zudem haben Langzeiterkrankungen und Fluktuation die ohnehin enge Personalausstattung zusätzlich belastet.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat daher ein Maßnahmenpaket mit kurzfristigen ad hoc Maßnahmen, mittelfristigen Entlastungsmaßnahmen und Prozessoptimierungsschritten erarbeitet und setzt diese aktuell um.

Kurzfristig wurden noch in 2016 vier Stellenbesetzungen vorgenommen, die zwischenzeitlich entfristet wurden, sowie eine Poolkraft eingesetzt, die ebenfalls übernommen wurde. Zur Entlastung der Sachbearbeitung und zur Erhöhung der Antragsbearbeitung wird seit Mitte März 2017 die Wohngeldstelle durch das Bürgertelefon unterstützt.

Im Bereich Mietzuschuss wurde zudem vorübergehend die Antragsbearbeitung rein nach Buchstabenbereich aufgehoben und Rückstände aus allen Arbeitsbereichen innerhalb des Referates auf alle Sachbearbeiter*innen, auch im Lastenzuschuss, verteilt. Die Koordination obliegt der Referatsleitung und den Abschnittsleitungen.

Entlastend wurde von den Ausnahmetatbeständen des § 25 Wohngeldgesetz Gebrauch gemacht und der Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten auf bis zu 18 Monate angehoben, zum Beispiel in Fällen mit gleichmäßigem bzw. voraussehbarem Einkommen (z.B. bei Rentner*innen).

Im Rahmen der Amtshilfe erhält die Wohngeldstelle von der Senatorin für Finanzen Unterstützung aus den Bremer Finanzämtern, nachdem dort eine Gruppe von knapp 20 Beschäftigten eine mehrtägige Schulung erhalten hat und ab dem 22. Mai 2017 für drei bis maximal sechs Monate im Umfang von fünf VZE im Schichtbetrieb Antragsbearbeitung übernimmt.

Zusätzlich werden ebenfalls ab dem 22. Mai 2017 zwei Poolkräfte der Senatorin für Finanzen die Wohngeldstelle im Bereich koordinierender unterstützender Verwaltungsarbeit (Aktenanlage, Posteingang etc.) eingesetzt.

Neben der Beseitigung des Bearbeitungsstaus in 2017 sind bei der Senatorin für Finanzen im Rahmen der Haushaltsaufstellung Projektmittel beantragt, um in einer vertiefenden Untersuchung strukturelle Optimierungsmöglichkeiten für die Wohngeldbearbeitung zu identifizieren. Dabei sollen die Arbeitsprozesse, die Optimierung des Fachverfahrens inklusive Fragen der digitalen Antragsstellung und Kundenmanagement betrachtet und der bisher bestehende Mitarbeiterschlüssel für Wohngeldfälle überprüft werden.

Zu den konkreten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Wie werden Wohngeldanträge und Anträge auf blaue Karte bearbeitet? Geht es nach Eingang der Anträge oder nach anderen Kriterien? Nach welchen Kriterien werden die Fälle auf einzelne Mitarbeiter verteilt und wie erfolgt die Bearbeitung der Fälle bei Langzeiterkrankung eines Mitarbeiters?**

Die Wohngeldstelle der Stadt Bremen bearbeitet Erstanträge und Weiterleistungsanträge auf Wohngeld im Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer oder im Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum. Für Anträge auf Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT, sog. Bremer Pass; ehemals „baue Karte) ist die Wohngeldstelle nicht zuständig, sie stellt bei Wohngeldbezug dazu lediglich einen Nachweis aus, der bei der Beantragung der BuT-Leistungen vorzulegen ist.

Eingehende Anträge auf Lastenzuschuss und Mietzuschuss werden im Wohngeldreferat durch die entsprechenden Sachbearbeiter*innen mit dem zuständigen Buchstabenbereichen bearbeitet. Sie werden im System erfasst. Sodann ergehen Eingangsbestätigungen an die Antragstellenden. Relevant für die Reihenfolge der Bearbeitung ist der Antragsmonat. Bei Erkrankungen greifen grundsätzlich die im Geschäftsverteilungsplan hinterlegten Vertretungsregelungen. Bei Langzeiterkrankungen und besonderem Fallaufkommen werden ggf. auch individuell abweichende Regelungen getroffen.

Nachweis über den Wohngeldbezug zur Beantragung von BuT-Leistungen

Wohngeldempfängerinnen- und -empfänger erhalten, sofern Kinder und/oder Jugendliche im Haushalt sind, die mit in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen wurden, automatisch mit dem Wohngeldbescheid einen Nachweis über den Wohngeldbezug zur Beantragung von BuT-Leistungen beim zuständigen Jobcenter oder Sozialzentrum. Ob Kinder oder Jugendliche mit in die Wohngeldberechnung einbezogen wurden, steht erst mit Bescheidung fest. Handelt es sich um Wiederholungsanträge, wird im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen vorab geprüft, ob auch vor einem erneuten Wohngeldbescheid eine BuT-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Bei Neuansträgen wird die BuT-Bescheinigung erst mit der Erteilung des Bescheides ausgestellt.

2. Wie schnell sind Erstanträge zu bearbeiten, wie schnell Folgeanträge? (Bitte unter Nennung der gesetzlichen Grundlagen).

Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gibt es gesetzlich keine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen. Eine spezielle Frist für Wohngeldanträge ist nicht gegeben.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip aus Art 20 Abs. 3 Grundgesetz steht grundsätzlich jeder/m Antragstellenden das Recht auf eine behördliche Entscheidung zu. Aus diesem Prinzip können keine allgemeingültigen Zeitvorgaben, wie schnell ein Antrag zu bearbeiten ist, abgeleitet werden. Allerdings darf ein Antragsteller gemäß § 75 VwGO gerichtlich überprüfen lassen, ob über seinen Antrag ohne zureichenden Grund nicht in einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist und eine Entscheidung durchsetzen. Eine solche sog. Unterlassungsklage beim Verwaltungsgericht darf nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden.

3. Werden Folgeanträge ohne veränderte Verhältnisse (Weiterbewilligungen) gesondert erfasst und abgearbeitet? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Erst die Prüfung ermöglicht die Feststellung, ob sich die Verhältnisse geändert haben oder nicht. Eine Vorsortierung ohne Prüfung der Aktenlage wird als nicht sinnvoll angesehen. In der Regel erfolgt bereits mit der Prüfung zugleich die Erteilung des Bescheides oder die Bürgerin oder der Bürger wird aufgefordert, fehlende Unterlagen nachzureichen.

4. Wie viele Anträge (bitte aufgeteilt nach Erstantrag, Folgeanträge und Antrag auf blaue Karten) werden nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgearbeitet? Wie hoch sind die Rückstände?

Für den Zeitraum bis einschließlich Januar sind im Bereich Mietzuschuss derzeit 846 Erstanträge und 575 Weiterleistungsanträge (Folgeanträge) noch nicht bearbeitet.

5. Wie ist die derzeitige Personalausstattung (bitte aufgeteilt nach Soll- und tatsächlichen Istzahlen umgerechnet in VZE) und wie viele Hilfskräfte sollen wann von der Finanzsenatorin als zusätzliche Unterstützung für wie lange kommen?

Das SOLL VZE (Vollzeitäquivalent = Personalstellen) im Mietzuschuss beträgt im Mai 2017 14,91, das tatsächliche IST liegt aktuell (aufgrund von Langzeitabwesenheiten) bei 13,5 VZE. Das SOLL und IST im Bereich Lastenzuschuss beträgt 3,55 VZE.

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.